

Gemeinsam für Wiesmoor

Wolfgang Sievers
Meerweg 1
26639 Wiesmoor
04944/3539 o. 01724173927
Email: w.sievers@gmx.net
Gruppensprecher, FDP

BGM	Stadt Wiesmoor Eingegangen					BBH
1	30. April 2015					3.2
1.1						3
1.2	1.3	1.4	SK	2	2.2	

An
Leiter
Innendienst
Hauptstraße 193
26639 Wiesmoor

An: FA Planung+ Bau

An: Verwaltungsausschuss

An : Rat der Stadt Wiesmoor

Sehr geehrter Herr Lübbers,

Sehr geehrter Bürgermeister Völler,

Für die kommende Ratsitzung der Stadt Wiesmoor möchten wir das die Resolution die im Anhang beigefügt ist auf der Tagesordnung mit aufgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Sievers

Der Rat der Stadt Wiesmoor spricht sich gegen den Windkrafterlass der Niedersächsischen Landesregierung aus. Gleichzeitig soll die Niedersächsische Landesregierung Gebrauch von der Länderöffnungsklausel machen und unter enger Einbindung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger für das Land Niedersachsen einen entsprechenden Mindestabstand vom zehnfachen der Nabenhöhe (10H) zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen festzulegen.

Begründung:

Die Niedersächsische Landesregierung möchte den Ausbau der Windenergie weiter vorantreiben. Aus diesem Grund hat sie im Sommer 2014 einen Windkrafterlass entworfen, der diesen Ausbau regeln soll. Kernpunkte sind, dass die Träger der Regionalplanung zur Ausweisung von mindestens 8 Prozent ihrer jeweiligen Potentialfläche verpflichtet werden, und dass die Landesregierung die durch die Länderöffnungsklausel mögliche Festlegung landesweiter Mindestabstände nicht nutzen will. Stattdessen verweist der Erlass ausdrücklich auf die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistages und des Niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums, wodurch mit dem Erlass eine Abstandsempfehlung zwischen Windenergieanlagen und Wohngebieten von 2H gilt.

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben dieser Entwicklung Rechnung getragen und im Sommer 2014 die Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen beschlossen. Damit können die Länder durch Landesgesetze, die bis Ende dieses Jahres verkündet sein müssen, die Privilegierung von Windenergieanlagen davon abhängig machen, dass Mindestabstände zu bestimmten zulässigen baulichen Nutzungen eingehalten werden.